

# STATUTEN

## des Reitvereins Freiburgischer Seebezirk (RVS)

### **1. Titel: Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1

Unter der Bezeichnung Reitverein Freiburgischer Seebezirk (RVS) besteht ein Verein gemäss dem Art. 60 ZGB und den vorliegenden Statuten, gegründet 1916, mit Sitz in Murten und Kerzers.

Der Verein ist Mitglied des ZKV.

#### § 2

Der Verein bezweckt

- a) die Förderung der Reittätigkeit
- b) die Erhaltung und Förderung des Pferdesports
- c) die Pflege echter Kameradschaft

### **2. Titel: Organisation**

#### § 3

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren als Kontrollorgane

## 1. Abschnitt: die Hauptversammlung

### § 4

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und/oder wenn ein Fünftel der Mitglieder Einberufung verlangt.

### § 5

Die Hauptversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

In ihre Zuständigkeit fällt namentlich:

- a) Wahl, Kontrolle und Abberufung des Vorstandes;
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und das Budget;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträgen;
- f) die Auflösung des Vereins

### § 6

Jedes Jahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Die Vereinsmitglieder sind dazu unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.

### § 7

Die Hauptversammlung beschliesst mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Bei Statutenänderung und Ausschluss von Mitgliedern ist zweidrittel Stimmenmehrheit aller Anwesenden erforderlich.

### § 8

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist die Abstimmung geheim.

## 2. Abschnitt: der Vorstand

### § 9

Der Vorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern, mindestens aber aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, und Materialverwalter sowie dem Übungsleiter.

### § 10

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine angemessene regionale Vertretung Rücksicht zu nehmen.

Der Präsident wird von der Hauptversammlung bestimmt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### § 11

Der Vorstand wird jeweils für eine Periode von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, die Wahl in den Vorstand für mindestens eine Amtsperiode anzunehmen.

### § 12

Der Vorstand wacht über die Einhaltung der Statuten und Vereinsbeschlüsse, er leitet den Verein und wahrt dessen Interessen.

Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen; insbesondere:

- a) vertritt er den Verein nach aussen und besorgt die Geschäfte;
- b) bereitet er die Hauptversammlung vor und beruft sie ein;
- c) vollzieht er die Beschlüsse der Hauptversammlung
- d) organisiert er die Reitübungen und Vereinsanlässe

Der Vorstand entscheidet mit dem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

### § 13

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Der Präsident unterbreitet der ordentlichen Hauptversammlung einen Jahresbericht und das provisorische Tätigkeitsprogramm für das bevorstehende Vereinsjahr.

### § 14

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit. Er erledigt die ihm vom Präsidenten delegierten Arbeiten.

### § 15

Der Sekretär führt alle Protokolle, und bewahrt sie zeitgemäss auf. Sie müssen auf jeden Fall in schriftlicher Form vorliegen.

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz, ist verantwortlich für die Einladungen und Bekanntmachungen sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.

### § 16

Der Kassier ist für das Rechnungswesen und die Mitgliederbeiträge verantwortlich.

### § 17

Der Materialverwalter ist für das Vereinsmaterial verantwortlich.

### § 18

Der Übungsleiter leitet die Reitübungen in technischer Hinsicht. Er kann dazu, soweit notwendig, Gehilfen beiziehen.

Beschwerden gegen den Übungsleiter sind schriftlich dem Vorstand einzureichen, welcher endgültig darüber befindet.

### § 19

Der Vorstand kann für die einzelnen Mitglieder, wenn nötig, Chargenhefte aufstellen.

### **3. Titel: die Mitgliedschaft**

#### **1. Abschnitt: Ein- und Austritt**

##### **§ 20**

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die ordentliche Hauptversammlung auf Grund eines schriftlichen, an den Vorstand zu richtenden Aufnahmegesuches.

Bei Unmündigen hat der Inhaber der elterlichen Gewalt schriftlich seine Zustimmung zu geben.

##### **§ 21**

Der Austritt kann jederzeit auf Grund einer schriftlichen Austrittserklärung erfolgen.

##### **§ 22**

Mitglieder, die dem Verein zur Unehre gereichen, können durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung und mit Zweidrittelsmehr.

##### **§ 23**

Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

#### **2. Abschnitt: Umfang der Mitgliedschaft**

##### **§ 24**

Vereinsmitglieder gliedern sich in:

- a) Aktivmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Junioren (bis 16 Jahre)
- e) Passivmitglieder und Gönner

### § 25

Zu Freimitgliedern wird, wer mind. 20 Jahre ununterbrochen Aktivmitglied ist und mind. 40 Jahre alt ist.

Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### §26

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes und/oder von der ordentlichen Hauptversammlung alle Personen ernannt werden, sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Hauptversammlung wählt das Ehrenmitglied.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von jeglicher Beitragspflicht entbunden.

## 3. Abschnitt: Rechte und Pflichten

### § 27

Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht.

Junioren haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

### § 28

Vereinsmitglieder haben das Recht, anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung Einsicht in sämtliche Bücher und Dokumente des Vereins zu nehmen.

### § 29

Bei Vereinsschulden oder Haftpflichtforderungen gegenüber dem Verein haftet jedes Mitglied maximal bis zum jeweiligen Jahresmitgliederbeitrag.

### § 30

Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehört insbesondere:

- a) Die Bezahlung der Beiträge;
- b) Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für berittene Mitglieder, wobei die Prämien zu ihren Lasten gehen;
- c) Für aktive Mitglieder; der Besuch der organisierten Reitübungen (mind. 20%), der Vereinsveranstaltungen und der Hauptversammlung;
- d) An den Vereinsanlässen teilzunehmen;
- e) Bei der Vorbereitung und Durchführung der von der ordentlichen Hauptversammlung beschlossenen Anlässe mitzuwirken

## **4. Titel: Auflösung**

### § 31

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer eigens dazu einberufenen Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

### § 32

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen dem Pflegeheim Jeuss zugewendet.

Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 28. Februar 2001 angenommen worden.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

U. Ledermann

P. Rieder